



Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch i.V.m. § 23 Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Safferstetten, Ortsteil Dürnöd, werden gemäß dem beigefügten Lageplan (M1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Die nachstehend aufgeführten gestalterischen Festsetzungen gelten für neu zu errichtende Wohngebäude:

1. Bautyp:

- zulässige Vollgeschosse max. II.
- zulässige Wandhöhe max. 6,50 m. Die Wandhöhe bemisst sich vom Urgelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,3 bis 1,2 : 1 nicht unterschreiten.
- Dachform: Satteldach, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes

2. Dachgaupen:

Dachgaupen zulässig ab einer Dachneigung von mind. 30° des Hauptdaches, jedoch max. 2 Stück pro Dachfläche mit einer Einzelgröße von max. 2 m² Ansichtsfläche. Abstand der Dachgaupen vom Ortgang mind. 2 m.

§ 4

Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung nach Art. 6 ff BayNatSchG unberührt, d.h. für jedes Einzelbauvorhaben ist die Eingriffsbeurteilung nach Art. 6 ff BayNatSchG im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und ggfs. Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

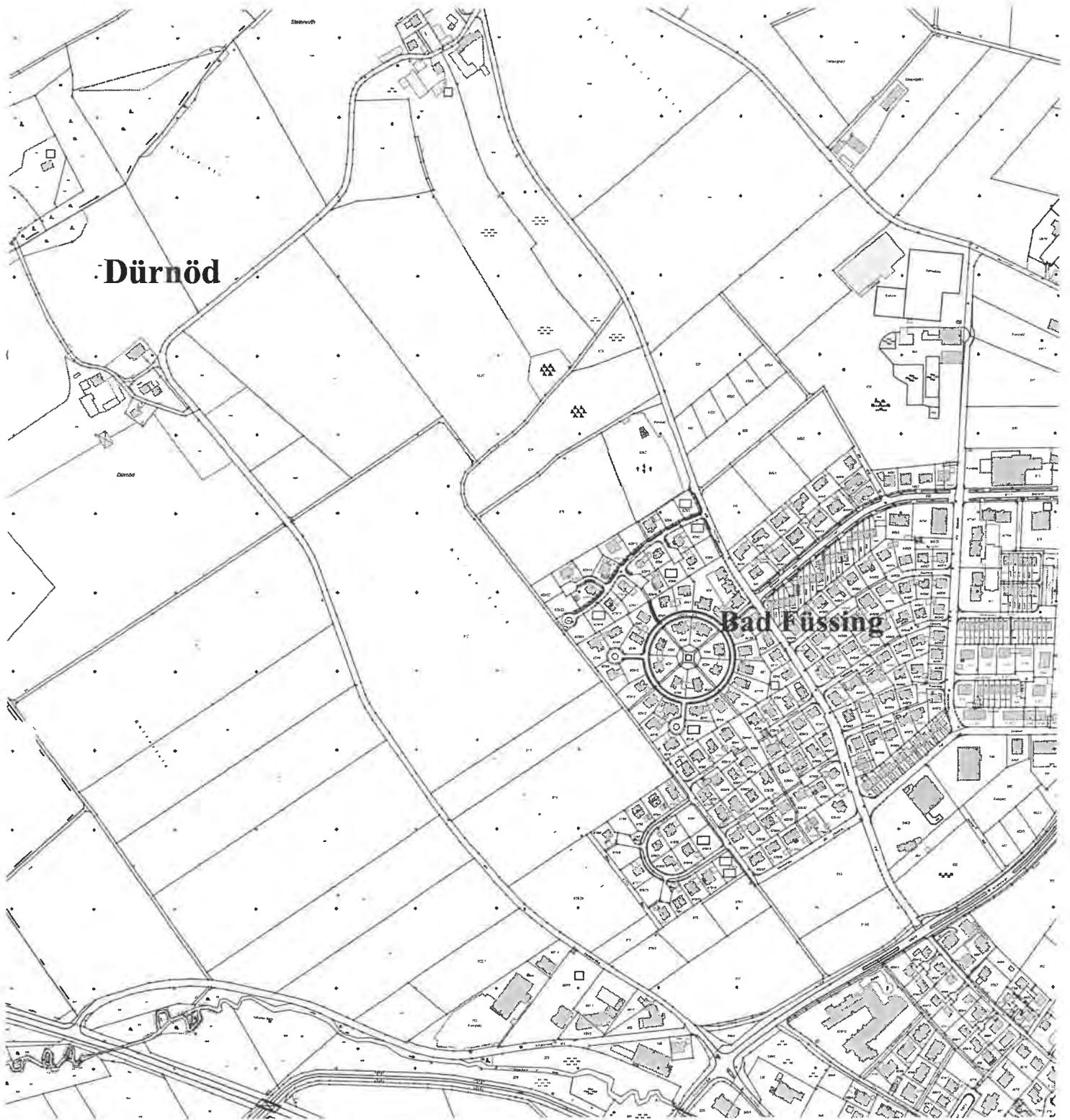



Brundobler
Bürgermeister
ausgefertigt: 01.02.2005

Bad Füssing, 17.11.2004
ergänzt: 17.01.2005

Übersichtsplan

zur Außenbereichssatzung für den Ortsteil Dürnöd



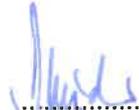
Bestätigungsvermerke

Der Gemeinderat hat am 08.11.2004 beschlossen, für den Bereich „Dürnöd“ eine Außenbereichssatzung zu erlassen.

Bad Füssing, den 01.02.2005

Gemeinde Bad Füssing




.....
Brundobler
Bürgermeister

Den berührten Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Bürgern wurde mit Schreiben vom 18.11.2004 Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von einem Monat, Stellung zu nehmen.

Bad Füssing, den 01.02.2005

Gemeinde Bad Füssing




.....
Brundobler
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 17.01.2005 diese Außenbereichssatzung unter Würdigung der eingegangenen Anregungen beschlossen.

Bad Füssing, den 01.02.2005

Gemeinde Bad Füssing




.....
Brundobler
Bürgermeister

Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Dürnöd“ wird eine Woche nach ihrer Bekanntmachung, das ist am 09.02.2005, rechtsverbindlich.

Bad Füssing, 01.02.2005

Gemeinde Bad Füssing




.....
Brundobler
Bürgermeister